

# **Satzung des Verkehrs- und Gewerbevereins Kisslegg e. V.**

(Neufassung vom 05.05.2008, zur ursprünglichen Satzung vom 12.05.1976)

## **I. Name und Sitz**

### § 1

1. Der Verein führt den Namen "Verkehrs- und Gewerbeverein Kisslegg e. V."
2. Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Kisslegg i. A.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Zweck des Vereins**

### § 2

1. Der Verein verfolgt Zwecke zur Förderung des Fremdenverkehrs.
2. Die Interessen des Gewerbes, des Einzelhandels, der Gastronomie und der privaten Zimmervermieter werden wahrgenommen.

## **III. Mitgliedschaft**

### § 3

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Behörden und Vereine werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorstand.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes kann vom Vorstand abgelehnt werden. Hiergegen kann der abgewiesene Aufnahmebewerber die Entscheidung der nächsten Mitgliedsversammlung anrufen.

### § 4

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung, mindestens ein Vierteljahr vor Geschäftsjahresende erfolgen.
3. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragzahlung mindestens ein Jahr lang im Rückstand bleibt oder sich einer erheblichen Verletzung der Vereinspflichten schuldig gemacht hat. Berufung an die Mitgliederversammlung ist möglich.
4. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Die fälligen Beiträge sind jedoch noch zu bezahlen.

### § 5

1. Zu Ehrenmitgliedern können Personen auf Lebenszeit ernannt werden, welche die Zwecke des Vereins in hervorragendem Maße gefördert haben.
2. Sie haben die Rechte der Mitglieder und sind beitragsfrei.

#### **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

##### **§ 6**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen und alle Vorteile zu genießen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet oder zu erwirken vermag.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und dem Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen.

#### **V. Verfassung und Verwaltung**

##### **§ 7**

1. Der Vorstand muss alljährlich, spätestens im ersten halben Jahr nach Beendigung des Geschäftsjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu muss der Vorstand die Mitglieder 14 Tage vorher per schriftlicher Einladung (per Brief, eMail oder Fax), unter Angabe der Tagesordnung, einladen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte und Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Vorstand beschlossen werden. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder es beantragen. Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich mit Angabe des Grundes gestellt werden und die erforderliche Unterschriftenzahl von Mitgliedern bzw. Vorstandsmitgliedern aufweisen.

##### **§ 8**

1. Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen:
  - a) Entgegennahme der Jahres- und Rechnungsberichte
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - d) Wahl des Vorstandes, des Kassierers, des Schriftführers und 2 Kassenprüfern
  - e) Satzungsänderungen

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder Auflösung oder Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
3. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmenmehrheit des Vorstandes.

## § 9

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsteam. Das Vorstandsteam besteht aus vier – gleichberechtigten - Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Weiterhin ist der Vorsitzende des Werberings (oder dessen Bevollmächtigter), Kraft seines Amtes, Mitglied im Vorstandsteam. Dieser steht den anderen vier Mitgliedern des Vorstandsteams beratend zur Seite und hat Stimmrecht im Vorstandsteam, führt aber ausschließlich die Geschäfte des Werberings und vertritt den Verkehrs- und Gewerbeverein Kisslegg e. V. nicht im rechtlichen Sinne (siehe § 10).
2. Außerhalb des Vorstands werden zusätzlich von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt:
  - a. ein Kassierer
  - b. ein Schriftführer
  - c. zwei Kassenprüfer
3. Dem Vorstandsteam stehen die Entscheidungen in allen Angelegenheiten zu, die nach § 8, nicht der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen.
4. Die Beschlussfassung des Vorstandsteams erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.
5. Kassenprüfer  
Die zwei Kassenprüfer dürfen nicht dem Kreis des Vorstands, des Kassierers und des Schriftführers angehören. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand und dem Kassierer berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

## § 10

1. Die vier in § 10 benannten Mitglieder des Vorstandsteams leiten die Geschäfte des Vereins und vertreten ihn einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Die interne Aufgabenverteilung unterliegt den vier Mitgliedern des Vorstandsteams in Eigenverantwortung.

## § 11

1. Der Schriftführer hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gemeinschaftlich mit einem Mitglied des Vorstandsteams zu unterzeichnen.

## **VI. Auflösung des Vereins**

### § 12

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. In dieser Versammlung müssen mindestens  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder anwesend sein und  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden der Auflösung zustimmen. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet nach erneuter Einberufung die  $\frac{3}{4}$ -Stimmen-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Reinvermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

Kisslegg, den 05.05.2008